

Reckhaus AG
Strahlholz 13
9056 Gais
Schweiz

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)
biozide@bmk.gv.at

DI Susanne Rose, BSc
Sachbearbeiterin

SUSANNE.ROSE@BMK.GV.AT
+43 1 71162 612347
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.792.916

Wien, 16. November 2022

Gegenstand: Notifizierung gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die
Bereitstellung auf dem Markt des nach dem vereinfachten Verfahren zuge-
lassenen Biozidproduktes „*Pritex Fruchtfliegenfalle*“

Bescheid

Über die von der Firma Reckhaus AG, Strahlholz 13, 9056 Gais, Schweiz (im Folgenden
„Antragstellerin“) am 24. Oktober 2022 gemäß Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012
über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im
Folgenden „BiozidVO“) im Register für Biozidprodukte (R4BP) mit der R4BP-Case Nr.
BC-WA080983-30 eingebrachten Mitteilung über die Bereitstellung auf dem Markt eines
nach Art. 26 BiozidVO zugelassenen Biozidproduktes ergeht durch die Bundesministerin für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige
Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „Biozid-
produkteG“) folgender

S p r u c h

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bestätigt gemäß Art. 17 und Art. 29 der BiozidVO der Firma Reckhaus AG, dass das Biozidprodukt

Pritex Fruchtfliegenfalle

mit den Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

<i>Pritex Fruchtfliegenfalle</i>	EU-0026866-0000
<i>Fruchtfliegenfalle</i>	EU-0026866-0000
<i>recozit Fruchtfliegenfalle</i>	EU-0026866-0000
<i>Optimum Fruchtfliegenfalle</i>	EU-0026866-0000
<i>Gejo Fruchtfliegenfalle</i>	EU-0026866-0000
<i>Profissimo Fruchtfliegenfalle</i>	EU-0026866-0000
<i>RUBIN Fruchtfliegenfalle</i>	EU-0026866-0000
<i>Capito Fruchtfliegenfalle</i>	EU-0026866-0000

gemäß Art. 27 Abs. 2 der BiozidVO in Österreich **bis zum Ablauf des 16. Dezember 2031 auf dem Markt bereitgestellt werden darf.**

Die Anlage 1 bildet einen integralen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides. Sie enthält die Auflagen und Bedingungen, Gefahrenhinweise und Anwendungsbestimmungen, wie sie der österreichischen Behörde mit der Notifizierung übermittelt wurden. Die genaue Zusammensetzung des Biozidproduktes ist der Behörde bekannt.

Gleichzeitig wird das oben genannte Biozidprodukt mit den angeführten Handelsnamen in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Die Notifizierung wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 47 der BiozidVO sind neue Daten und Informationen, die das zugelassene Biozidprodukt oder die darin enthaltenen Wirkstoffe betreffen und sich auf die Zulassung auswirken können, insbesondere über schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt, oder solche zur Resistenzausbildung des Wirkstoffes der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich mitzuteilen. Weiters zu melden sind Informationen über mangelnde Wirksamkeit bzw. unwirksame

Konzentrationen oder unwirksame Aufwandmengen des Produktes. Zu diesem Zweck wird empfohlen, folgenden Satz auf dem Kennzeichnungsetikett anzuführen: „*Bei Unwirksamkeit des Produktes ist die Zulassungsinhaberin zu informieren.*“

Gemäß Art. 68 Abs. 1 iVm Art. 65 Abs. 3 lit. c der BiozidVO sind Aufzeichnungen über Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen (Vertreiber) und die jährlich in Österreich auf dem Markt bereitgestellten Mengen und die Handelsnamen, Zulassungsnummern und Mengen der einzelnen Biozidprodukte, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und -anwendung zu führen und nach Aufforderung durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie unverzüglich mitzuteilen.

Wird die Zulassung für das Biozidprodukt im Referenzmitgliedstaat aufgehoben, tritt der gegenständliche Notifizierungsbescheid außer Kraft, ohne dass es einer weiteren Aufhebung bedarf. Es gilt der im Referenzmitgliedstaat gewährte Übergangszeitraum.

Das Biozidprodukt ist gemäß § 12 des BiozidprodukteG iVm Art. 69 der BiozidVO zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften über die Einstufung, Kennzeichnung, Verpackung und die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid sowie zu den Sicherheitsdatenblättern gemäß Art. 31 iVm Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 obliegt der Antragstellerin.

Gemäß den Bestimmungen in Anhang I BiozidVO fallen Biozidprodukte mit dem Wirkstoff Essig unter die Übergangsbestimmungen nach Art. 89 Abs. 3 der BiozidVO. Biozidprodukte mit dem Wirkstoff Essig dürfen daher - abweichend von Art. 17 Abs. 1 der BiozidVO - bis zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung auf dem Markt bereitgestellt und verwendet werden. Die im Zulassungsbescheid vom Referenzmitgliedstaat Deutschland festgelegten Anforderungen erfordern eine Änderung der Verpackung und Kennzeichnung des Produkts. Daher dürfen Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides verwendet worden sind, gemäß Art. 89 Abs. 4 der BiozidVO noch für 180 Tage ab Datum dieses Bescheides auf dem Markt bereitgestellt und weitere 185 Tage verwendet werden.

Begründung

Am 24. Oktober 2022 hat die Antragstellerin im Wege des Registers für Biozidprodukte mit der R4BP-Case Nr. BC-WA080983-30 die österreichische Behörde über die Bereitstellung

auf dem Markt eines nach dem vereinfachten Verfahren zugelassenen Biozidproduktes unterrichtet. Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm der BiozidprodukteG-GebührentarifV 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Notifizierungsfähigkeit vorgelegt. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer nationalen Zulassung im vereinfachten Verfahren für das Biozidprodukt „*Pritex Fruchtfliegenfalle*“ wurden gemäß Art. 25 der BiozidVO im Rahmen des Bewertungsverfahrens in Deutschland geprüft. Die Notifizierungsfähigkeit des Biozidproduktes konnte daher in Österreich festgestellt werden.

Das Biozidprodukt „*Pritex Fruchtfliegenfalle*“ wurde in Deutschland bis 16. Dezember 2031 zugelassen. Es war daher festzustellen, dass die Notifizierung der Bereitstellung auf dem österreichischen Markt für das Biozidprodukt „*Pritex Fruchtfliegenfalle*“ ebenfalls bis zum Ablauf des 16. Dezember 2031 befristet ist.

Von der Einräumung eines Parteiengehörs konnte abgesehen werden, da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wird.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:
Mag.Dr. Thomas Jakl

1 Anlage